

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

| Beschluss-Nr: | Status | Datum | Wahlperiode |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------|-------------|
| 0356/2022/3.3/1 | öffentlich | 01.03.2023 | 2021 - 2026 |
| <u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss | | | |
| <u>Beratungsfolge:</u> 06.03.2023 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss 15.03.2023 Verwaltungsausschuss 21.03.2023 Rat der Stadt Norden | | | |
| <u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3 | | <u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr | |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“.
2. Der Rat beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

| | | | | |
|------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Betrag: | <u>6.000</u> € |
| | Nein | <input type="checkbox"/> | | |
| Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung | Ja | <input type="checkbox"/> | Haushaltsstelle: | <u>554-01-01</u> |
| | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage) | |
| Folgejahre | Ja | <input type="checkbox"/> | (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage) | |
| | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Folgekosten | Ja | <input type="checkbox"/> | (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage) | |
| | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt? | Ja | <input type="checkbox"/> | (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage) | |
| | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | | |

Personal

| | | | |
|-------------------------|------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Personelle Auswirkungen | Ja | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage) |

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil wir Maßnahmen des Niedersächsischen Weges umsetzen und Lebensräume für wild lebende Arten schützen.
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
 8. Wir fördern den Klimaschutz, weil wir zur CO₂-Reduktion wichtigen Baumbestand erhalten und das Kleinklima verbessern.
 9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Wir wollen wertvolle Strukturen schützen und einen Beitrag dazu leisten, dass Norden wieder "Das grüne Tor zum Meer" wird.
- Andere Ziele:
Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet.

Sach- und Rechtslage:

Auf die bisherige Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0356/2022/3.3 wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte im Nachgang der Ortsbesichtigungen wird gebeten, die folgenden zusätzlichen Informationen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen:

Für das Grundstück an der Kolklandstraße besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile. **Es handelt sich um Außenbereich im Innenbereich.** Durch die Grundstückseigentümer ist die Bebauung des Grundstückes mit mehreren Wohneinheiten geplant.

Gemäß des Naturschutzrechtes und den übergeordneten Programmen und Konzepten (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich, Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Der Niedersächsische Weg, Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, Stadtentwicklungskonzept Norden) sind u.a. folgende, zentrale Ziele grundsätzlich von den Kommunen bei ihren Planungen zu verfolgen:

1. Freiräume sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten.
2. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen ist wesentlich zu verringern.
3. Konsequente Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
4. Die Freiräume und Biotope sind zu einem landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln.
5. Wertvolle Gebiete und Lebensräume sind zu erhalten.
6. Neue Zerschneidungseffekte sind zu vermeiden.
7. Besonders schutzwürdige Strukturen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene als Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.
8. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes sind über die im Bundesnaturschutzgesetz geführten Schutzkategorien zu sichern.

Die Stadt Norden trifft also eine Verpflichtung und in besonderem Maße eine Verantwortung, aktiv im Sinne der übergeordneten Ziele zu handeln und diese konsequent zu verfolgen. Die Umsetzung der Leitlinien soll sicherstellen, dass eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgt und auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Stadt zur Verfügung steht. Eine rein auf wirtschaftliche Belange ausgerichtete Planung, die die Grundsätze der Stadtökologie, des Klimaschutzes und des Artenschutzes und die langfristigen Folgen der Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen (u.a. weiterer Strukturverlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen und wild lebenden Arten, weitere Zerschneidung von Freiraumsystemen) missachtet, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den aufgestellten Programmen, nach welchen auch die Stadt Norden agieren muss.

In der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2018/2021 wird ausgeführt, dass der erwartete, rechnerische Wohnungsbedarf gering und künftig eher rückläufig ist. Um jedoch auch zukünftig ein entsprechendes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln, wurden in der Fortschreibung Flächenpotentiale für die weitere Siedlungsentwicklung aufgezeigt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der bereits genannten Vorgabe der Bundesregierung, den Flächenverbrauch zu reduzieren und sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Den Zielen des Gesetzgebers nach soll die weitere städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen, also z.B. durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die bauliche Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung von Grundstücken, die Erweiterung von Gebäuden oder die Nutzung von vorhandenen Baulücken in bereits voll erschlossenen und an die bestehende Infrastruktur angeknüpfte Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung der weiteren übergeordneten Ziele und beispielsweise des Denkmal- und Baumschutzes.

Bei den Flächen an der Kolklandstraße handelt es sich um Außenbereich, der nicht in das Zielkonzept zur verträglichen Nachverdichtung in Norden einbezogen ist. Gemäß dem Stadtentwicklungskonzept stellt sich

als nächstes die Aufgabe, das Innenentwicklungskonzept für Teilräume des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Ziele für Natur und Landschaft sowie Klimaschutz zu konkretisieren. Eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die nicht in den städtebaulichen Konzepten des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialflächen ausgewiesen sind, widerspricht den oben genannten Zielen der Bundes- und Landesregierung und der in der Sitzung des Rates am 05.07.2022 beschlossenen Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes.

Die Fläche mit dem Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße stellt in Verbindung mit dem nördlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Doornkaat-Brunnengelände und den südlich gelegenen Grünflächen am ZOB und den Grünflächen entlang der Bahnlinie bis zur Muckerei wichtige Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Die Fläche ist in ihrer Ausprägung und Größe in diesem Quartier einzigartig.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen. Der Biotopverbund ist gemäß § 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Für den Biotopverbund können nur Flächen herangezogen werden, die dafür geeignet sind. Es muss sich demnach bereits um hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen handeln bzw. um Flächen, die dazu entwickelt werden können. Die Flächen müssen zudem rechtlich gesichert sein. Wird die Wertigkeit der Flächen beeinträchtigt oder die Flächen durch Bebauung sogar komplett entwertet, ist ein Biotopverbund in diesem Teil des Stadtgebietes nicht mehr umsetzbar, da keine in Größe und Wertigkeit vergleichbaren Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, die die Funktionen im Biotopverbund erfüllen können. Die Fläche würde damit zukünftig nicht in die Bilanzierung für den Biotopverbund einfließen können. Damit wird die Stadt Norden voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft verfehlen. Ist die Fläche erst einmal überplant und baurechtlich erschlossen, ist diese unwiederbringlich für die Natur und den Biotopverbund verloren. Der Verlust kann durch Maßnahmen an anderer Stelle nicht kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten fachlichen Informationen wird verwaltungsseitig nochmals eindringlich empfohlen, den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil zu fassen, um die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen und der Verantwortung als Kommune gerecht zu werden.

Anlagen:

1. Geltungsbereich